

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein
Deliussstraße 22| 24114 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: Drucksache 20/3410
Ihre Nachricht vom: 20.08.2025
Mein Zeichen: 301-E-4
Meine Nachricht vom: -

Sachbearbeiterin
andrea.steffen@arbgsh.landsh.de
Telefon: 0431 604-4146
Telefax: 0431 604-4100

25. September 2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur
in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3410

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der Arbeitsgerichtsbarkeit ist Folgendes anzumerken:

Der Gesetzentwurf folgt dem Vorschlag, der von den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte als Alternative für die aus unserer Sicht nicht akzeptable Zusammenführung der Arbeits- und Sozialgerichte an einem zentralen Standort in Schleswig-Holstein erarbeitet worden ist. Diesen Vorschlag trägt die Arbeitsgerichtsbarkeit weiterhin mit. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturmaßnahmen werden von den Beschäftigten der Arbeitsgerichtsbarkeit an allen Standorten akzeptiert. Das hebe ich hier besonders hervor, weil einzig den Beschäftigten der Arbeitsgerichte an zwei Standorten ein Wechsel des Arbeitsorts außerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen zugemutet wird. Das war insbeson-

dere für die Beschäftigten in Neumünster, die von den ursprünglichen Plänen am wenigsten betroffen gewesen wären, nicht leicht. Sie haben sich jedoch aus Solidarität mit den Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsgerichten mit einem Wechsel ihres Arbeitsortes nach Kiel abgefunden.

Durch die Schaffung auswärtiger Kammern wird außerdem die Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fläche gesichert. Das war neben dem Wohl der Beschäftigten stets mein zweites wichtiges Anliegen.

Zu den in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Einsparpotentialen habe ich nur einige wenige Anmerkungen:

Grundsätzlich sind Einsparungen im Personalbereich in der Arbeitsgerichtsbarkeit angesichts der nur relativ geringen Beschäftigtenzahl (aktuell ca. 90 Köpfe) nur in engen Grenzen möglich. Einsparpotential wird hier im Hinblick auf die Entwicklung der PebbSy-Zahlen in der Arbeitsgerichtsbarkeit langfristig möglicherweise allein im Bereich einer Stelle des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 10) gesehen. Pensionierungen stehen in diesem Bereich in den nächsten Jahren allerdings nicht an. Diesem möglicherweise bestehenden Einsparpotential im gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2.1) steht eine aus der Zusammenlegung der Gerichte sich ergebende Stellenanhebung im richterlichen Bereich gegenüber: Aktuell werden die Direktoren und Direktoren der Arbeitsgerichte in vier Gerichten nach R 2 besoldet, in Flensburg nach R 1 mit Zulage. Künftig erhalten die Direktoren der Arbeitsgerichte Kiel und Lübeck eine Besoldung nach R 2 mit Zulage, die jeweiligen stellvertretenden Direktoren eine Besoldung nach R 2 und die neu einzurichtende Stelle eines weiteren aufsichtführenden Richters beim Arbeitsgericht Kiel wird ebenfalls nach R 2 besoldet. Aus einmal R 1 mit Zulage und viermal R 2 werden also dreimal R 2 und zweimal R 2 mit Zulage. Ob und in welcher Art dieser Umstand bei dem angegebenen Einsparpotential im Bereich der Personalkosten von 2,35 Millionen Euro berücksichtigt worden sind, erschließt sich mir nicht.

Hinsichtlich der vorgesehenen Einsparvolumen bei den Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Arbeitsgerichte Neumünster, Lübeck und Elmshorn ist die Darstellung auf Seite 4 der Gesetzesbegründung möglicherweise etwas missverständlich. Die entsprechenden

Einsparungen werden erst nach Ablauf der Mietzeit erzielt, sofern nicht ein Nachmieter gefunden wird, wozu hier nichts bekannt ist. In der Tabelle auf Seite 6 oben der Begründung ist dies dann möglicherweise berücksichtigt. Auch das kann ich nicht näher beurteilen.

Angesichts der vorbezeichneten Umstände ist es aus meiner Sicht eine Frage des politischen Willens, ob die Fachgerichtsstrukturreform in der im Gesetzentwurf vorgesehen Form für die Arbeitsgerichtsbarkeit umgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Wulf Benning

Präsident